

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München

Vom 4. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a Zusätzliche Leistungen, Exkursionstage
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 46a Masterkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

Anlage 3: Studienstruktur

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 Credits (72 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Agrarwissenschaften beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Landnutzung, Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umwelt- und Naturwissenschaften, den Life Sciences zurechenbaren oder vergleichbaren Studiengängen oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder
 - f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder

- g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen;

2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Landnutzung – Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Agrarwissenschaften entsprechen.
- (3) ¹Bewerber, die bereits für den Bachelorstudiengang Landnutzung – Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften oder für den gleichnamigen inländischen universitären Bachelorstudiengang nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden oder aber im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung im in Satz 2 dargestellten Umfang abgelegt haben, erfüllen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2. ²Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine Prüfung, die in den ersten beiden Semestern die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des Faches als Prüfungsinhalt umfasst. ³Der Studierende gilt zu der überwiegenden Zahl der studienbegleitenden Prüfungen dieses Abschnitts als gemeldet. ⁴Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landnutzung – Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang von 90 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zur entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von zusätzlichen Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von nicht mehr als 30 Credits verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in dem konsekutiven Bachelorstudiengang an der Technischen Universität München immatrikuliert sind und mindestens 150 Credits erreicht haben, auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Agrarwissenschaften können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:
- Agrobiowissenschaften – Pflanze,
 - Agrobiowissenschaften – Tier,

- Agrarökosystemwissenschaften,
- Agrarökonomie und Agribusiness.

- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Agrarwissenschaften die Unterrichtssprache deutsch. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ²Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a **Zusätzliche Leistungen** **Exkursionstage**

Für die Aushändigung des Masterzeugnisses sind drei Exkursionstage nachzuweisen.

§ 38 **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Studierende, die zum Wintersemester ihr Fachstudium aufnehmen, müssen bis zum Ende des zweiten Semesters die Prüfung im Pflichtmodul "Methodenkompetenz in den Agrarwissenschaften" erfolgreich abgelegt haben. ²Studierende, die zum Sommersemester ihr Fachstudium aufnehmen, müssen bis zum Ende des zweiten Semesters die Prüfung im Pflichtmodul "Statistische Methoden" erfolgreich abgelegt haben. ³Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

§ 40 **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München erbracht werden.

Die Master's Thesis muss im Masterstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München angefertigt werden.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Agrarwissenschaften gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
²Wurde gem. § 36 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 gilt der Studierende, der sein Fachstudium zum Wintersemester aufgenommen hat, zu der studienbegleitenden Prüfung in dem Pflichtmodul "Methodenkompetenz in den Agrarwissenschaften" gemäß Anlage 1 im ersten Semester als gemeldet. ²Studierende, die ihr Fachstudium im Sommersemester aufgenommen haben, gelten zu der studienbegleitenden Prüfung in dem Pflichtmodul "Statistische Methoden" gemäß Anlage 1 im ersten Semester als gemeldet. ³Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46,
 3. das Masterkolloquium gemäß § 46a.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind
1. 20 Credits in den Pflichtmodulen,
 2. 40 Credits in Wahlpflichtmodulen des gewählten Schwerpunkts,
 3. 15 Credits in den schwerpunktübergreifenden Wahlpflichtmodulen oder den nicht gewählten Wahlpflichtmodulen aller Schwerpunkte,
 4. zwei Forschungsprojekte mit jeweils 5 Credits und
 5. 5 Credits in den Wahlpflichtmodulen der Allgemeinbildenden Fächer nachzuweisen.

³Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können im Bereich der schwerpunktübergreifenden Wahlpflichtmodule 5 Credits aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität München gewählt werden, sofern dies eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellt.

⁴Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.

²Die Wiederholungsprüfung einer am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen, nicht bestandenen Modulprüfung ist noch vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abzulegen.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Im Masterstudiengang Agrarwissenschaften sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 46

Master's Thesis

(1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.

(2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 75 Credits erbracht hat.

²Die Master's Thesis muss spätestens sechs Monate nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. ³Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, wird der Studierende vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid).

⁴Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von einem Hochschullehrer der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München als fachkundigem Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ⁵Ein Studierender kann auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn er 60 Credits erreicht hat.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Für die Master's Thesis werden 27 Credits vergeben.

³Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 46 a

Masterkolloquium

(1) ¹Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er im Masterstudiengang mindestens 75 Credits erreicht und die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.

- (2) Das Masterkolloquium ist vom Themensteller der Master's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Masterkolloquium ist auf Antrag des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. ²Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Master's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Master's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Master's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Masterkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 6 APSO.
- (6) Für das Masterkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 37 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Im Transcript of Records ist der Studienschwerpunkt aufzuführen.

³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodulare

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache ¹
		SWS V Ü P						

Pflichtmodule

1	Herausforderungen an die Agrarwissenschaften	2 2 -	1	4	5	schriftl.	120	
2	Statistische Methoden	2 2 -	2	4	5	schriftl.	120	
3	Wissenschaftliches Arbeiten	2 2 -	3	4	5	Bericht/Referat		
4	Methodenkompetenz in den Agrarwissenschaften	2 2 -	1	4	5	m	30	

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Agrobiowissenschaften – Pflanze

Aus folgender Liste sind 40 Credits zu erbringen:

1	Quantitative Genetik und Selektion	2 2 -	2	4	5	m	30	
2	Marker-gestützte Selektion	2 2 -	3	4	5	m	30	
3	Molekulargenetik von Nutzpflanzen	2 2 -	2	4	5	schriftl.	120	
4	Interdisziplinäre Ansätze zur Produktion gesunder Pflanzen	2 2 -	3	4	5	m	30	
5	Host-Parasite Interaktion	2 2 -	1	4	5	schriftl.+Referat	120	englisch
6	Stressphysiologie der Pflanzen	2 2 -	2	4	5	schriftl.+Referat	120	
7	Crop Physiology	2 2 -	1	4	5	m	30	
8	Stable Isotope Uses in Physiology and Ecology	2 2 -	2	4	5	m	30	englisch
9	Modellexperimente zur Pflanzenernährung	2 2 -	3	4	5	m	30	
10	Control and optimisation of secondary plant metabolites	2 2 -	2	4	5	m	30	
11	Funktionelle Anatomie der Nutzpflanzen	2 2 -	1	4	5	m	30	
12	Biotechnologie der Nutzpflanzen	2 2 -	3	4	5	m	30	
13	Forschungspraktikum	- - 10	1/2/3 ²	8	10	Bericht+Vortrag		

¹ Soweit nicht anders angegeben, ist die Unterrichtssprache deutsch.

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im ersten, zweiten oder dritten Fachsemester belegt werden

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Agrobiowissenschaften – Tier

Aus folgender Liste sind 40 Credits zu erbringen:

1	Biotechnologie der Reproduktion und Grundlagen der molekularen Entwicklungsbiologie	2 2 -	2	4	5	m	30	
2	Endokrinologie und Reproduktionsbiologie	2 2 -	1	4	5	m	30	
3	Laktationsphysiologie	2 2 -	2	4	5	m	30	
4	Ernährung und Stoffwechselregulation	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
5	Ernährung und Leistungsstoffwechsel	2 2 -	2	4	5	m	30	
6	Nutztierkrankheiten	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
7	Infektionsbiologie	2 2 -	2	4	5	m	30	
8	Genomische Tierzucht	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
9	Quantitative Genetik und Zuchtplanung	2 2 -	2	4	5	m	30	
10	Ethologie, Tierhaltung und Tierschutz	2 2 -	2	4	5	m	30	
11	Forschungspraktikum	- - 10	2/3	8	10	m	60	

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Agrarökosystemwissenschaften

Aus folgender Liste sind 40 Credits zu erbringen:

1	Agrarische Landnutzungssysteme	2 2 -	2	4	5	m	30	
2	Nährstoffkreisläufe in Agrarökosystemen	2 2 -	1	4	5	m	30	
3	Ökologische Betriebssysteme	2 2 -	2	4	5	m	30	
4	Graslandagronomie und -ökologie	2 2 -	1	4	5	m	30	
5	Grünlandvegetation und Standort	2 2 -	2	4	5	m	30	
6	Präzisionspflanzenbau	2 2 -	2	4	5	m	30	
7	Modellgestützte Bestandesführung	2 2 -	2	4	5	m	30	
8	Modellexperimente zur Pflanzenernährung	2 2 -	3	4	5	m	30	
9	Epidemiologie und Management von Pflanzenkrankheiten im Ackerbau	2 2 -	1	4	5	m	30	
10	Tierproduktionssysteme	2 2 -	1	4	5	m	30	
11	Klimawandel und Landwirtschaft	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	
12	Landschaftswasserhaushalt	2 2 -	3	4	5	m	30	
13	Landwirtschaftlicher Bodenschutz	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	

Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts Agrarökonomie und Agribusiness

Aus folgender Liste sind 40 Credits zu erbringen:

1	Politische Ökonomie und Institutionenökonomie	2 2 -	2	4	5	schriftl.	120	
2	Agrar- und Umweltpolitik	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	
3	Produktions- und Umweltökonomie	2 2 -	1	4	5	schriftl.	120	
4	Ressourcenökonomie	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	
5	Ökonomik und Märkte Nachwachsender Rohstoffe	2 2 -	2	4	5	m	30	
6	Management von Unternehmen der Landwirtschaft und des Agribusiness	2 2 -	2	4	5	m	30	
7	Politikfeldanalyse: Landnutzung und Umwelt	2 2 -	2	4	5	m	30	
8	Methoden der Unternehmensführung	2 2 -	2	4	5	m	30	
9	Marketing im Agribusiness	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	
10	International Agricultural Markets and Trade	2 2 -	2	4	5	schriftl.	120	englisch
11	Verbraucherverhalten	2 2 -	1	4	5	m	30	
12	Ernährungsökonomie	2 2 -	3	4	5	m	30	
13	Controlling	2 2 -	2	4	5	m	30	
14	Innovationsmanagement in der Lebensmittelindustrie	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	

Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule

Aus folgender Liste oder den nicht gewählten Wahlpflichtmodulen aller Schwerpunkte sind 15 Credits zu erbringen.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können 5 Credits aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität München gewählt werden, sofern dies eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellt.

1	Agrarmeteorologie	2 2 -	1	4	5	m	30	
2	Agrarsystemtechnik im Pflanzenbau	2 2 -	1	4	5	m	30	
3	Agrarsystemtechnik in der Tierhaltung	2 2 -	2	4	5	m	30	
4	Arbeitslehre und Mechanisierungs-Management	2 2 -	3	4	5	m	30	
5	Böden der Welt: Eigenschaften und Nutzung	2 2 -	2	4	5	m	30	
6	Faunistische Diversität und Regulationsleistung	2 2 -	3	4	5	m	30	
7	Graslandsystems of the world	2 2 -	3	4	5	m	30	
8	Herbizide und Pflanzenphysiologie	2 2 -	2	4	5	schriftl.	120	
9	Kultursysteme des ökologischen Gartenbaus	2 2 -	3	4	5	m	30	
10	Nachwachsende Rohstoffe	2 2 -	1	4	5	m	30	
11	Quality of Food Crops	2 2 -	2	4	5	m	30	
12	Steuerung der Produktivität obstbaulicher Ökosysteme	2 2 -	1	4	5	m	30	
13	Umweltgerechte Düngesysteme	2 2 -	2	4	5	m	30	
14	Angewandte Infektionsbiologie	2 2 -	2	4	5	m	30	
15	Fischbiologie und Aquakultur	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
16	Futtermittelbewertung und –technologie – Qualität tierischer Produkte	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
17	Geflügelwissenschaft	2 2 -	2	4	5	m	30	
18	Labortierwissenschaft	2 2 -	2	4	5	m	30	
19	Lebensmittelsicherheit und Qualitätsmanagement	2 2 -	2	4	5	m	40	
20	Molekulare Tierphysiologie	2 2 -	2/3	4	5	m	30	
21	Ökophysiologie und Epidemiologie der Wildtiere	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
22	Pferdewissenschaft	2 2 -	1/3	4	5	m	30	
23	Seminar und Übungen zur Ernährungswissenschaft	2 2 -	2	4	5	m	30	
24	Tierwissenschaftliches Seminar	2 2 -	1+2 ³	4	5	m	40	
25	Transgene Nutztiere im Agrar-Bereich und in der Biomedizin	2 2 -	1/3	4	5	m + Sem.Arb.	30	
26	BWL lebensmittelherstellender und -verarbeitender Betriebe I und II	2 2 -	1+2	4	5	schriftl.	120	
27	Konsumgütermarketing	2 2 -	1	4	5	schriftl.	60	
28	Produktionssysteme marginaler Standorte	2 2 -	2	4	5	schriftl.	120	
29	Regionalentwicklung und –management	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	
30	Umweltmanagement	2 2 -	3	4	5	schriftl.	120	

³ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

Wahlpflichtmodule Forschungsprojekt

Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Forschungsprojekt Agrobiowissenschaften	- - 5	2/3	4	5	Bericht/ Referat		
2	Forschungsprojekt Agrarökosystemwissenschaften	- - 5	2/3	4	5	Bericht/ Referat		
3	Forschungsprojekt Agrarökonomie	- - 5	2/3	4	5	Bericht/ Referat		

Wahlpflichtmodule Allgemeinbildung

Aus folgender Liste sind 5 Credits zu erbringen:

1	Allgemeinbildung aus dem Angebot der Technischen Universität München		1					
---	--	--	---	--	--	--	--	--

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Agrarwissenschaften entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Agrar-, Bio-, Natur-, Umwelt- oder Wirtschaftswissenschaften,
- 1.3 Interesse an agrarwissenschaftlichen Fragestellungen,
- 1.4 Befähigung zur Lösung komplexer Probleme.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an den Studiendekan der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften zu stellen (Ausschlussfristen). Abweichend von Satz 1 sind die Anträge auf Zulassung zum Verfahren für das Wintersemester 2008/2009 bis zum 31. Juli zu stellen. Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. März nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch zur Immatrikulation vorzulegen,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.

2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
 - 5.1.1 Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist:
 - 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
 - 5.1.3 Bewerber, die 8 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, zusätzlich Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Landnutzung – Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich. Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

- 5.1.4 Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde. (Zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Agrarwissenschaften und die in Nr. 1

aufgeführten Eignungsparameter. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Agrarwissenschaften vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.3 Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 6 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Agrarwissenschaften gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

ANLAGE 3: Studienstruktur

Beispiele für die Studienstruktur bei Studienbeginn zum Wintersemester (A) bzw. zum Sommersemester (B)

A: Studienbeginn Wintersemester

	Pflicht-	Wahlpflichtmodul			Allgemein- bildung	Credits
		Schwerpunkt	übergreifend	Forschungs- projekt		
1. Sem. WS	Modul 1+4 10 Cr.	10 Cr.	5 Cr.	-	5 Cr.	30 Cr.
2. Sem. SS	Modul 2 5 Cr.	15 Cr.	5 Cr.	5 Cr.	-	30 Cr.
3. Sem. WS	Modul 3 5 Cr.	15 Cr.	5 Cr.	5 Cr.	-	30 Cr.
4.Sem.	Master's Thesis 27 Cr. und Masterkolloquium 3 Cr.					30 Cr.

B: Studienbeginn Sommersemester

	Pflicht-	Wahlpflichtmodul			Allgemein- bildung	Credits
		Schwerpunkt	übergreifend	Forschungs- projekt		
1. Sem. SS	Modul 2 5 Cr.	15 Cr.	5 Cr.	-	5 Cr.	30 Cr.
2. Sem. WS	Modul 1+3+4 15 Cr.	15 Cr.	-	-	-	30 Cr.
3. Sem. SS	-	10 Cr.	10 Cr.	2 x 5 Cr.	-	30 Cr.
4.Sem.	Master's Thesis 27 Cr. und Masterkolloquium 3 Cr.					30 Cr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 2. April 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. Juni 2008.

München, den 4. Juni 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juni 2008.